



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz
hier: Art. 17a Abs. 5 Nr. 3c – Schulpflicht für alle
(Drs. 17/11362)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 17a Abs. 5 Nr. 3 c) wird aufgehoben.

Begründung:

Der aufzuhebende Abs. 5 Nr. 3c) des Entwurfs beabsichtigt eine Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes und lautet:

„c) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Schulpflichtig ist nicht, wer nach dem Asylgesetz verpflichtet ist, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 30a AsylG zu wohnen. ⁴Im Übrigen beginnt im Falle des Satzes 2 Nr. 1 und 2 die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“

Mit dieser Änderung würde die Schulpflicht für etliche Kinder aufgehoben und vom ausländerrechtlichen Status abhängig gemacht werden.

Wie das Ziel der schnellen Integration mit der Verschiebung oder Verhinderung des Beginns der Schulpflicht zusammenpasst, bleibt das Geheimnis der Staatsregierung. Für uns gilt analog zum Art. 129 der Bayerischen Verfassung: Wenn aus praktischen Gründen, wie beispielsweise ein Aufenthalt von Asylbewerbern für nur kurze Zeit in Bayern eine vorübergehende Schulpflicht nicht möglich ist, muss ein adäquater Ersatz angeboten werden. Dies zu regeln ist Aufgabe eines Integrationsgesetzes und nicht wie im Art. 17a Abs. 5 Nr. 3c) der Ausschluss von schulpflichtigen Kindern aufgrund ihres Aufenthalts in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“.

Die Ziele der Bayerischen Verfassung und der UN-Kinderrechtskonvention setzen eine umfassende Durchsetzung der Schulpflicht für alle Kinder voraus. Darum ist dieser Absatz aus dem Gesetzentwurf zu streichen.